

AUSGABE DEZEMBER 2019



# VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

## INHALT

1.	PSD2 und die Umsetzungsfrist	S. 2
2.	Berlin Group: PSD2-Schnittstelle	S. 3
3.	Echtzeitzahlungen in Europa und Deutschland	S. 3
4.	EBCIS: Echtzeitnachrichten an Firmenkunden	S. 4
5.	EPC: Request to Pay	S. 4
6.	ERPb: in Echtzeit am POS bezahlen	S. 4
7.	EPC: Mobile SCT (Inst) interoperability	S. 4
8.	Erweiterung der EZB-Zahlungsverkehrstatistik	S. 5
9.	Gesetzliche Öffnung von NFC-Schnittstellen	S. 5
10.	Target2-Konsolidierung und Migration	S. 6
11.	Review der MIF-Verordnung	S. 6
12.	girocard: kontaktlos ungebremst	S. 7
13.	EU-Richtlinie zum Kampf gegen Mehrwertsteuerbetrug	S. 7
14.	EBA-Leitlinien für das IKT- und Sicherheitsrisikomanagement	S. 8
15.	Cybersicherheits-Rechtsakt: Cloud-Zertifizierungen in Europa	S. 8
16.	Europol-Bericht zur organisierten Kriminalität im Internet	S. 8
17.	Deutsche Bundesbank: Abschluss der Umstellung auf neue Banknoten	S. 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein interessantes Zahlungsverkehrsjahr 2019 neigt sich dem Ende. Was uns bewegt hat und welche Themen für unsere Mitgliedsinstitute im nächsten Jahr wichtig sind, darüber informieren wir Sie in unserem Newsletter VÖB Zahlungsverkehr.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB  
Bereich Zahlungsverkehr und Informationstechnologie

## VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

### 1. PSD2 UND DIE UMSETZUNGSFRIST

Europaweit haben Zahlungsdienstleister an der Umsetzung der PSD2-Anforderungen für die Kontenschnittstelle und an der starken Kundenauthentifizierung (SKA) im E-Commerce sowie im Online-Banking zum 14. September 2019 gearbeitet. Bis zum Fristablauf konnte keine einheitliche Implementierung sichergestellt werden. Die European Banking Authority (EBA) hat mit ihrer „Opinion of the European Banking Authority on the deadline for the migration to SCA for e-commerce card-based payment transactions“ am 16. Oktober 2019 als finales Datum für die vollumfängliche Bereitstellung der SKA für Kartenzahlungen im E-Commerce den 31. Dezember 2020 festgelegt.

In Deutschland waren die kartenherausgebenden Institute grundsätzlich bereits zum 14. September 2019 in der Lage, SKA durchzuführen. Auf der Akzeptanzseite konnten nur wenige Händler SKA ermöglichen und haben dies zum Teil auch aus Wettbewerbsgründen nicht aktiviert. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stellt auf der Grundlage der EBA-Opinion auf konkrete Migrationspläne des Handels ab, um spätestens Ende 2020 auch in Deutschland eine Konformität zu diesem Teil der PSD2 zu erreichen.

#### Forcierung der flächendeckenden Bereitstellung

Ziel ist die flächendeckende Bereitstellung der Kontozugangsschnittstellen für Drittdienste. Die Art der öffentlichen Kommunikation und die Anbindung an die Zahlungsdienstleister sind Gegenstand einer Vereinbarung der Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) mit vier Drittdiensteanbietern vom 16. Oktober 2019. Die Positionierung, die ein gemeinsames Verständnis für die zeitnahe Bereitstellung von durch alle Beteiligten akzeptierten Schnittstellen manifestiert und Grundlage für einen weiteren konstruktiven Umgang ist, wurde auch von der BaFin begrüßt. Diese hatte zuletzt im August 2019 und damit kurzfristig vor dem Umsetzungstermin 14. September 2019 zusätzliche verpflichtende Anforderungen an die Schnittstelle erhoben, die vorrangig in Deutschland gestellt werden: So sind Daueraufträge sowie der Name des Kontoinhabers für Kontoinformationsdienste über die Schnittstelle ergänzend bereitzustellen.

Die beabsichtigte vollumfängliche Bereitstellung der Drittdiensteschnittstellen durch (online) kontoführende Zahlungsdienstleister konnte daher nicht während der bis 14. September 2019 angedachten Marktbewährungsphase vollumfänglich erfolgen. Zahlungsdienstleister und Drittdienste sind nun aufgefordert, die PSD2-Schnittstelle zeitnah bereitzustellen. So sollen bereits Ende

des Jahres merkliche Fortschritte erreicht werden. Aktuell haben bereits die ersten Banken ihre formalen Nachforderungsschreiben erhalten. Drittdiensteanbieter sind aufgefordert, dezidierte Umsetzungsplanungen vorzulegen. Von einer vollständigen Etablierung der PSD2-Schnittstellensystematik ohne Nutzung des „wilden“ Fallbacks auf bisher genutzte Kunde-Bank-Schnittstellen ohne Identifizierung des Drittdienstes ist bis März 2020 auszugehen.

Im europaweiten Vergleich ist von länderspezifischen und individuellen Regelungen sowohl für SKA im E-Commerce und im Online-Banking als auch für die Schnittstellen hinsichtlich Fristen und Umfang auszugehen.

**Wir** hoffen, dass die vollständige Umsetzung der PSD2-Anforderungen zu den angestrebten Zieldaten durch alle Marktteilnehmer erfolgen wird. Eine wirkliche Kostenamortisation ist über zusätzliche Premiumdienste zu erwarten, die sukzessiv auf Grundlage des Berlin-Group-Standards ab 2020 genutzt werden können.



[Zur Stellungnahme der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde](#)

#### Lessons learned PSD2: Es ist kein Herbstmärchen geworden.

Die Fristverlängerung von über einem Jahr dürfte all diejenigen, die keine Aufwände für die Bereitstellung gescheut haben, nicht zwingend freuen. Auch die EBA dürfte sicherlich eher weniger damit gerechnet haben, dass man die doch so einfach anmutenden Anpassungen in den Zahlungsverkehrssystemen per einheitlicher europäischer Frist trotz hohem Engagement nicht ohne Weiteres durchführen kann. Wohl dürfte man vor allem unterschätzt haben, welche enormen Anpassungen in den Zahlungssystemen sowohl technischer, vertraglicher als auch prozessualer Natur auf alle zukommen.

Eine der wesentlichen Erfahrungen dürfte jedoch sein, dass weder die europäische noch die jeweils zuständige nationale Aufsicht ausreichende Durchsetzungsberechtigungen gegenüber Marktteilnehmern haben, die eben gerade nicht den aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegen. Hinzu kommen die eingeschränkte Verfügbarkeit der offensichtlich notwendigen Tools internationaler Anbieter (SKA im E-Commerce) sowie ein bis zuletzt teils öffentlich bekundeter Interpretationsspielraum, der in Europa und in Deutschland eher zu Irritation und Fragmentierung geführt hat.

## VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

### Was kann besser gemacht werden?

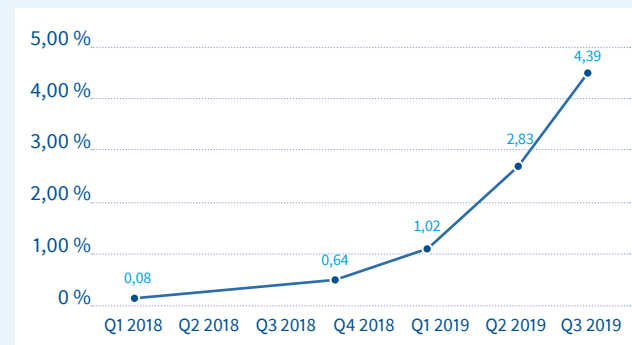
- Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen sind granularer zu spezifizieren, um unterschiedliche Auslegungen durch die Betroffenen von Beginn an auszuräumen.
- Nachträgliche Änderungen sind transparent und verbindlich für alle zu machen.
- Die Durchsetzungsmöglichkeiten für nicht beaufsichtigte Marktteilnehmer sind vorab auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen.

Unsererseits bleibt abzuwarten, ob aus dem angedachten Herbstmärchen ein Weihnachtsmärchen 2020 wird. Einzelne Handelsunternehmen haben inzwischen öffentlich bekundet, dass sie eine verpflichtende SKA im E-Commerce aufgrund anderweitig vorhandener Mechanismen für die Betrugsabwehr nicht für notwendig erachten.

zwingend notwendig erachtete Unabhängigkeit vor allem von global tätigen Anbietern von Bezahlösungen ab.

Die tatsächliche Implementierung schwankt in den einzelnen europäischen Ländern. Dennoch haben die Transaktionen, die auf dem seitens des European Payments Council (EPC) spezifizierten SEPA-SCT-Inst-Regelwerk basieren, in 2019 deutlich zugenommen:

### ESTIMATED SHARE OF SCT INST VOLUMES IN TOTAL CT\* VOLUMES



Quelle: European Payments Council (EPC) \* SCT+SCT Inst.

Vor allem Kunden von Zahlungsdienstleistern in Deutschland, Österreich und Spanien sind für Echtzeitzahlungen erreichbar; daher haben diese Zahlungsdienstleister teilweise bereits aktiv Produkte, insbesondere im Online-Banking, im Angebot. Mit einer Implementierungsrate von bis zu 87 Prozent in den beiden deutschsprachigen Ländern wird die notwendige Quote der für gemäß SEPA-Verordnung geforderten kritischen Masse zur Umsetzung des optionalen SCT Inst-Verfahrens zum November 2020 bereits erreicht.

Um die Nutzung von SCT Inst in der EU zu unterstützen, hat das EPC im September 2019 die Erhöhung der Betragshöchstgrenze von derzeit 15.000 Euro auf 100.000 Euro zum 1. Juli 2020 beschlossen. Bilateral können bei entsprechender Vereinbarung zwischen den Beteiligten auch heute schon höhere Beträge in Echtzeit überwiesen werden. Die Erhöhung der Betragsgrenze dürfte vor allem für neue Anwendungsbereiche, beispielsweise im Firmenkundengeschäft, wie auch bei Darlehensauszahlungen relevant sein. In der Folge werden in Deutschland auch Echtzeitzahlungen als Sammelüberweisungen möglich, die nunmehr spezifiziert sind.

## 2. BERLIN GROUP: PSD2-SCHNITTSTELLE

Der von der Berlin Group bereitgestellte europäische PSD2-Schnittstellenstandard wurde um die im August 2019 seitens der BaFin bekanntgegebene Anforderung „Informationen über alle Daueraufträge des Kunden“ erweitert. Als zusätzliche Funktion kann inzwischen auch der Name des Kontoinhabers auf Anfrage eines Drittdienstes vom Institut über die Schnittstelle zurückgegeben werden, der gemäß BaFin für Kontoinformationsdienste bereitzustellen ist.

Optional können auch die Adressdaten – nach bilateraler Absprache zwischen dem Drittdienst und dem kontoführenden Institut – ausgegeben werden. Beide Erweiterungen stehen seit Ende November 2019 zum Download bereit.

 [Zur Berlin Group](#)

## 3. ECHTZEITZAHLUNGEN IN EUROPA UND DEUTSCHLAND

Die Souveränität Europas soll durch ein flächendeckendes Angebot an Echtzeitzahlungen aller Zahlungsdienstleister in der Europäischen Union (EU) gestärkt werden. Entsprechend zielen sowohl die öffentlichen Forderungen der Europäischen Zentralbank (EZB) als auch der Europäischen Kommission auf die als

## VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

### 4. EBCIS: ECHTZEITNACHRICHTEN AN FIRMENKUNDEN

Seit Juli 2019 steht die neue „Fachspezifikation Echtzeitbenachrichtigungen der Deutschen Kreditwirtschaft“ zur Verfügung. Das neue Verfahren bietet die Möglichkeit, Kunden über den Eingang von Echtzeitüberweisungen („Credit Notification“) auf ihrem Konto auch in Echtzeit zu informieren. Weitere Anwendungsfälle sind in der Spezifikation ebenfalls berücksichtigt.

Ergänzend steht Instituten seit November 2019 über den Electronic Banking Internet Communication Standard (EBICS) eine eigene Auftragsart für sogenannte Instant-Payments-Sammelüberweisungen zur Verfügung. Der Vorteil liegt in der Wertstellung von Instant Payments. Die Übertragung an den Firmenkunden kann als Abruf über EBICS oder aktiv als Push-Nachricht vom Kreditinstitut zum Firmenkunden erfolgen.

 [Zur EBCIS](#)

### 5. EPC: REQUEST TO PAY

Der European Payments Council (EPC) hat am 27. November 2019 infolge einer Analyse für die Bereitstellung eines Request-to-pay (RTP)-Service ein Rahmenwerk veröffentlicht, das neben verschiedenen Anwendungsfällen auch Empfehlungen für die Nutzung von RTP beinhaltet. So besteht die Vorstellung, ein „SEPA-RTP-scheme“ mit allgemeinen Funktionen, Rollen und interoperablen Standards einschließlich Sicherheitsanforderungen zu beschreiben. Diese einheitlichen Anforderungen sollen auch Request-to-Pay-Zahlungen am stationären Point of Sale (POS) oder beispielsweise im Zusammenhang mit der elektronischen Rechnungsversendung von Versorgern möglich machen.

Die Arbeiten werden 2020 weitergeführt. RTP wurde vom EPC als zentrales Element für Ökosysteme, die auf „Electronic invoice presentment and payment (EIPP)“ basieren, identifiziert. RTP kann ein Anker vor allem im Firmenkundengeschäft einschließlich E- und M-Commerce werden. Inwieweit sich hier eine breite Flächenakzeptanz entwickeln wird, bleibt abzuwarten.

 [Zum European Payment Council](#)

### 6. ERPB: IN ECHTZEIT AM POS BEZAHLEN

Die Verfügbarkeit von Echtzeitzahlungen als eine Alternative zu herkömmlichen Kartenzahlungen am stationären POS sind Gegenstand der Arbeiten der im Januar 2019 geschaffenen „Working group on Instant Payments at the point of interaction“ des Euro Retail Payments Board (ERPB). Der im Juni 2019 veröffentlichte Zwischenbericht stellte auf die Bestandsaufnahme sowie auf die vorhandenen Barrieren für einheitliche europäische SCT-Inst-basierte Zahlungen am Point of Interaction (POI) ab.

In dem im Dezember veröffentlichten Abschlussbericht der Arbeitsgruppe wird die Forderung nach einem zu standardisierenden SCT-Inst-Verfahren am POI konkretisiert, das ähnliche Funktionalitäten wie im klassischen Kartenzahlungsverkehr beinhalten soll. Zusätzliche Anforderungen an die Verarbeitung von Kontodaten sowie die Verfügbarkeit von Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung sind ebenfalls Gegenstand sein wie auch die Notwendigkeit eines einheitlichen Brands.

 [Zum Euro Retail Payments Board](#)

### 7. EPC: MOBILE SCT (INST) INTEROPERABILITY

Mit der Untersuchung konkreter Anwendungsfälle für das Bezahlen mittels mobiler Endgeräte am POS unter Nutzung der SEPA-Verfahren SCT, SCT Inst und den Anforderungen an eine grenzüberschreitende Interoperabilität dieser Zahlungen hat sich in 2019 eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe des EPC beschäftigt. Nach erfolgter öffentlicher Konsultation im Sommer 2019 ist die Veröffentlichung der umfangreichen „Mobile Initiated SEPA Credit Transfer Interoperability Implementation Guidelines“ am 29. November 2019 erfolgt.

Im Ergebnis werden folgende Anforderungen an die Interoperabilität von Zahlungen am POS, die über mobile Endgeräte initiiert werden sollen, gestellt:

- Standardisierung eines QR-Codes, der die Transaktionsdaten zwischen Zahler und Zahlungsempfänger für verschiedene Zahlformen und zusätzliche Funktionen beinhaltet
- Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur sowie der Zahlungsnachrichten, damit die verschiedenen Mobile-Payment-Dienstleister in die Lage versetzt werden, Token- oder Proxy-basierte Zahlungen interoperabel durchzuführen
- Bereitstellung eines Regelwerkes, das operative Anforderungen,

## VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

Fragen der Haftung sowie verbindliche Regeln für die Einhaltung von Schnittstellenanforderungen etc. sowie Governance-Fragen klärt

In Anbetracht der Aktivitäten in der nahezu gleichnamigen ERPB-Arbeitsgruppe darf in 2020 mit der Konkretisierung der Arbeiten im EPC gerechnet werden.



[Zum EPC](#)

### Alternativen zu Kartenzahlungen am POS in Europa:

Es ist nachvollziehbar, wenn Marktteilnehmer die Nutzung mobiler Endgeräte für Zahlungen am POS fordern. Moderne Kundenbindung in einer Welt, in der technisch fast alles lösbar ist, schließt auch das Kassenumfeld mit ein. Warum nicht? Doch wie sich nähern und ein von Politik und Markt gewünschtes neues Zahlungssystem am POS via Echtzeitzahlungen, initiiert über ein mobiles Endgerät, schaffen?

In der klassischen Kartenwelt weiß man, dass für Interoperabilität verbindliche Standards erforderlich sind. Wer legt diese fest? Wer kümmert sich um die zwingend sowohl mit dem Zahler als auch mit dem Akzeptanten verbindlich zu vereinbarenden AGB und Kundenbedingungen, die weitestgehend einheitlich die Akzeptanz regeln. Wer legt fest, dass und wie die Anwendung im POS integritätsgeschützt erfolgen soll? Wer überprüft die Einhaltung dieser Anforderungen? Aus girocard-Sicht eines der wesentlichen Elemente, das für Handel und Kunden das notwendige Vertrauen in die Rechtmäßigkeit der getätigten Zahlung geschaffen hat!

Ein Auslösen einer Echtzeitzahlung am POS kehrt die im Massenzahlungsverkehr etablierte (Karten-)Lastschrift um. Wie steht es um die Verfügbarkeit der Systeme? Wo ist der Business-Case für ein solches System? Wer ist bereit, die notwendigen Investitionen zu tragen? Wer wird für welche Dienstleistung ein Entgelt verlangen dürfen? Wir gehen davon aus, dass Karten über viele Jahre hinweg am POS akzeptiert werden. Nicht nur für internationale Kartenzahler, sondern auch für all diejenigen Karteninhaber, die ihr Zahlverhalten nicht ohne Weiteres auf mobile Endgeräte umstellen wollen.

### 8. ERWEITERUNG DER EZB-ZAHLUNGSVERKEHRSTATISTIK

Spätestens im Frühjahr 2020 wird die Europäische Zentralbank (EZB) ihre neuen Anforderungen an die Meldung von statistischen Daten in die EZB-Zahlungsverkehrsstatistik final veröffentlichen. Die EZB wird hierbei erstmals auch Betrugsdaten von allen meldepflichtigen Instituten einfordern.

Darüber hinaus ist eine deutliche Differenzierung der zu meldenden Zahlungsverkehrsdaten über alle Zahlverfahren sowie Kartensysteme hinweg zu erwarten. Die Meldefristen sollen zudem von einmal jährlich auf bis zu sechsmal jährlich verkürzt werden. Die neuen Anforderungen werden nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten umzusetzen sein. Das bedeutet weiteren, zusätzlichen und umfangreichen Implementierungsaufwand in den Jahren 2020 sowie 2021.

### 9. GESETZLICHE ÖFFNUNG VON INFRASTRUKTUREN MARKTBEDEUTENDER PLATTFORMEN

Am 29. November 2019 hat der Bundesrat das „Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie“ (19/13827) in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (19/15163, 19/15196) angenommen. Ein Aspekt des Gesetzes besteht in der Änderung des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG; § 58 a): Hier wird der diskriminierungsfreie Zugang zu technischen Infrastrukturleistungen (beispielsweise NFC-Schnittstellen von Handys) verankert. Hierdurch werden Infrastruktur-Betreiber, wie zum Beispiel Apple Inc., verpflichtet, anderen Zahlungsdiensten und damit auch Banken Zugang zur eigenen Infrastruktur zu gewähren.

Im Falle von Apple bedeutet dies die Öffnung der NFC-Schnittstelle gegen angemessenes Entgelt und unter Verwendung angemessener Zahlungsbedingungen. Es gibt allerdings auch Versagensgründe, die beispielsweise in der erheblichen Beeinträchtigung der Sicherheit oder des Datenschutzes liegen können. Dies dürfte aus unserer Sicht im Fall von Apple kaum belegbar vorzutragen sein, wenn es sich um eine moderne IT-Architektur handelt, die im Übrigen bereits für Nichtzahlungsdienste durch Dritte genutzt werden darf.

## VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

Zudem sind Zahlungsdienstleister als regulierte Institutionen bereits stark beaufsichtigte Akteure. Die Deutsche Kreditwirtschaft hatte insbesondere aus wettbewerblichen Gründen bereits seit längerem einen direkten Zugang zur NFC-Schnittstelle von Apple-iPhones für Bezahlfunktionen gefordert. Apple Inc. lehnte dies mit Verweis auf Verlust von Anwenderfreundlichkeit und Datensicherheit bis zuletzt strikt ab und hatte den Zugriff nur über die eigene Bezahlösung Apple Pay ermöglicht. Das Gesetz soll überwiegend zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

**Wir** begrüßen die Gesetzesanpassung. Sie kann den Wettbewerb stärken und die Wettbewerbsbedingungen aller Marktteilnehmer angleichen. Auch auf europäischer Ebene wäre eine entsprechende Regelung zwingend zu begrüßen. Die Regelung lässt insbesondere auch für die Themen Open Banking und Open Data hoffen. Zur Schaffung eines echten Ökosystems ist aus unserer Sicht eine marktgerechte Bepreisung von abgerufenen Daten und Diensten gegenüber demjenigen, der die wirtschaftlichen Vorteile daraus zieht, notwendig. Ganz anders als bei der PSD2 ist nunmehr für die Öffnung von Schnittstellen zu Plattforminfrastrukturen auch ein marktgerechtes Entgelt möglich.

### 10. TARGET2-KONSOLIDIERUNG UND MIGRATION

Zum November 2021 steht für alle Teilnehmer von TARGET2 (T2), TARGET2-Securities (T2S) und TARGET Instant Payments Settlement (TIPS) eine Big-Bang-Umstellung auf eine einzige Plattform an. Alle fachlichen und technischen Strukturen werden angepasst. So wird es auch die Möglichkeit eines technischen Zugriffs auf TARGET über voraussichtlich drei Methoden per Application to Application (A2A) geben.

Die notwendigen Umstellungen betreffen ausnahmslos alle Institute. Sie sind aufgrund des hohen Aufwandes und der Komplexität zeitkritisch. Ausreichend Tests zwischen den Beteiligten sind erforderlich. Vor diesem Hintergrund appelliert auch die Deutsche Bundesbank an alle Beteiligten, die notwendigen Migrationsprojekte aufzusetzen. Eine Abfrage durch die Bundesbank soll regelmäßig erfolgen.

 [Zur Deutschen Bundesbank](#)

### 11. REVIEW DER MIF-VERORDNUNG

Die im 2019 gestartete Überprüfung der Auswirkungen der Verordnung zur Regulierung von Interbankenentgelten (MIF-Verordnung) aus dem Jahr 2015 durch die EU-Kommission ist noch nicht abgeschlossen. An der durch das Beratungsunternehmen Ernst & Young durchgeführten Marktanalyse hatte sich zuletzt auch das girocard-System beteiligt.

Die Deckelung der Debitkarten-Entgelte auf 0,2 Prozent in der MIF-Verordnung ist letztlich eben gerade nicht beim Verbraucher angekommen. Zudem hat die gesunkene Profitabilität zu zurückhaltender Innovation und damit zur Schwächung der Wettbewerbsposition und damit zum Nachteil für die Existenz nationaler Kartensysteme geführt. Schließlich wurde das girocard-System mit der MIF-VO im Besonderen doppelt reguliert: Aufgrund der im November 2014 bereits eingeführten Notwendigkeit von Verhandlungen zwischen Kartenherausgebern und Handel beziehungsweise zwischen deren jeweiligen Konzentratoren mussten die Entgelte unterhalb von 0,2 Prozent ausgehandelt werden.

Globale Kartenorganisationen haben ihre Systementgelte insgesamt dagegen überhaupt nicht gesenkt und den reduzierten Interbankenentgelten (Deckelung bei Kreditkarten bei 0,3 Prozent beziehungsweise bei Debitkarten 0,2 Prozent) teilweise durch Verschiebungen zwischen Kartenherausgebern und Acquirern Rechnung getragen. Ein finaler Bericht der EU-Kommission wird für 2020 erwartet.

#### Unsere Anforderungen an eine marktorientierte Novellierung der MIF-Verordnung

- Kartensysteme in der EU müssen weiterhin ihre Daseinsberechtigung haben. Gerade das girocard-System ist in Deutschland Marktführer im stationären POS-Geschäft. Aus gutem Grund: Effizienz für den Handel, Verbreitung beziehungsweise eine breite Verfügbarkeit und ein positives Image beim Karteninhaber sowie die Einsatzmöglichkeit am Geldautomaten sind Treiber für einen langfristig ausgerichteten Betrieb des girocard-Systems, das auch in Europa unter zunehmender Einbindung aller Marktbeteiligten gemanagt wird.
- Entgelt-Verhandlungsmodelle, wie bei girocard, müssen frei am Markt ohne weitere, doppelte Regulierung möglich sein und sollten explizit ermöglicht werden.
- Einfache und weniger komplexe Lösungen für das Verhan-

## VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

deln von Entgelten sollten im Rahmen des Wettbewerbsrechtes zulässig werden.

→ Die seit 2015 deutlich veränderten Marktbedingungen infolge von Echtzeitzahlungen, mobiler Zahlungen globaler Anbieter oder des Zusammenführens von stationärem Handel und E-Commerce sind zu berücksichtigen. Eine Festsetzung – ausschließlich von Entgelten im Kartenzahlungsverkehr – verdrängt bestehende Verfahren zunehmend. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass alternative Bezahlverfahren im Massenzahlungsverkehr aktuell noch keine vergleichbare Effizienz und Erreichbarkeit für alle Beteiligten erzielt haben. Und auch die Frage, durch wen die notwendigen Investitionen getragen werden (siehe Echtzeitzahlungen am POS), sollte im Review der MIF-Verordnung Beachtung finden.

### 12. GIROCARD: KONTAKTLOS UNGEBREMST

Das Wachstum der Transaktionen und Umsätze mit der kontaktlosen girocard in 2019 sprechen dafür, dass das Bezahlen über die NFC-Schnittstelle bei Karteninhabern und Handel nun endgültig angekommen ist. Im September 2019 lag der Anteil kontaktloser Transaktionen an den Gesamttransaktionen bei gut 28 Prozent (September 2018: 11 Prozent), bei den Umsätzen konnte ein Anteil von gut 20 Prozent (September 2018: 7 Prozent) verzeichnet werden.

Der durchschnittliche Bezahlbetrag liegt bei 33 Euro je kontaktloser Zahlung. Er liegt damit über dem Maximal-Betrag von 25 Euro, für den keine Eingabe der PIN erforderlich ist, was durch die in der PSD2 geregelten Ausnahmen vom Erfordernis der starken Kundenauthentifizierung ermöglicht wird.

Insofern ist es nicht verwunderlich, dass seitens des Handels eine Erhöhung der Betragsgrenze für alle girocards angestrebt wird. Kartenherausgeber und DK-Verbände erörtern derzeit unter Berücksichtigung von Fragen des Risikomanagements, inwieweit eine Anhebung der Betragsgrenze möglich ist.

Nahezu 576.000 der 860.000 girocard-Terminals in Deutschland sind kontaktlosfähig, sodass auch für Inhaber digitaler girocards inzwischen eine breite Akzeptanz gegeben ist. Banken und Sparkassen gehen in 2020 mit digitalen girocards in den Rollout und ermöglichen ihren Karteninhabern damit grundsätzlich auch die Nutzung von biometrischen Verfahren (Consumer Device Cardholder Verification Method – CDCVM) als Alternative zur PIN im

Rahmen der starken Kundenauthentifizierung. Das ist modern und trifft auch den Zeitgeist, vor allem der Digital Natives. Damit CDCVM auch an den NFC-Terminals funktioniert, sind Investitionen notwendig. Die Terminals sind mit der notwendigen Anwendungssoftware (Technischer Anhang, Version 7.2) auszustatten. Da einzelne Terminaltypen im deutschen Markt ihre Leistungsgrenzen und Betriebsdauer erreicht haben, werden diese nicht mehr durch Hersteller weiterentwickelt, sondern müssen durch neue Geräte ersetzt werden.

Für Handel und Netzbetreiber bedeutet diese Entwicklung letztlich einen vollständigen, zeit- und kostenintensiven Hardware-Tausch. Dieser ist zügig anzugehen, um die langfristigen Vorteile digitaler girocards und damit den Erhalt der Kundenbindung und die Attraktivität der girocard zu gewährleisten.

Die digitale girocard wird auch für App-Zahlungen im Handel verfügbar gemacht. Ein Showcase dürfte anlässlich der DK-Informationsveranstaltung am 23. Juni 2020 möglich sein. Den App-Zahlungen mittels girocard im Handel wird CDCVM zugrunde gelegt werden. Eine zeitnahe und zügige Umstellung der Terminals liegt daher nahe.

### 13. EU-RICHTLINIE ZUM KAMPF GEGEN MEHRWERTSTEUERBETRUG

Auf die europäischen Zahlungsdienstleister kommen voraussichtlich ab 2023/2024 neue Anforderungen an das Aufzeichnen und Melden von Zahlungsverkehrsdaten zu. Im Kampf gegen die organisierte Kriminalität sollen die Zahlungsdienstleister künftig verpflichtet werden, zuständigen Behörden (Finanzverwaltung, Strafverfolgung) Angaben zu Transaktionen zur Aufdeckung von Umsatzsteuerbetrug im grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr bereitzustellen.

Der Vorschlag für eine „Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister (COM [2018] 812) vom 12. Dezember 2018“ führt in den Mitgliedstaaten einen geschätzten Mehrwertsteuerverlust von 5 Milliarden Euro pro Jahr bei grenzüberschreitenden Lieferungen auf. Durch die Erfassung bestimmter Parameter soll die Strafverfolgung unterstützt werden. Eine finale Verabschiedung der neuen Richtlinie wird für 2020 erwartet.

 [Zum Richtlinienvorschlag](#)

## VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

### 14. EBA-LEITLINIEN FÜR DAS IKT- UND SICHERHEITSRISIKOMANAGEMENT

Die EBA hat am 28. November 2019 ihren „Final report – EBA Guidelines on ICT and security risk management“ (EBA/GL/2019/04) veröffentlicht. Mit den neuen Leitlinien werden Anforderungen unter anderem an Kreditinstitute sowie Zahlungsdienstleister festgelegt, die die Minderung und das Management von Risiken ihrer Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) sowie ihrer Sicherheitsrisiken betrifft. Die bereits 2017 herausgegebenen Leitlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebs- und Sicherheitsrisiken nach PSD2 (Guidelines on security measures for operational and security risks under PSD2), EBA-GL2017/17, wurden vollständig integriert und werden mit Inkrafttreten dieser Leitlinien zum 30. Juni 2020 aufgehoben.

Die Leitlinien beinhalten unter anderem auch Anforderungen an das Beziehungsmanagement zwischen Zahlungsdienstleistern (PSP) und den Nutzern von Zahlungsdiensten (PSU). Die PSPs werden verpflichtet, auf die gegebenenfalls mit den Zahlungsdiensten verbundenen Sicherheitsrisiken aufmerksam zu machen, sodass der Nutzer seinerseits bestimmte Zahlungsfunktionen steuern und/oder deaktivieren kann.

 [Zu den Leitlinien](#)

### 15. CYBERSICHERHEITS-RECHTSAKT: CLOUD-ZERTIFIZIERUNGEN IN EUROPA

Seit Juni 2019 ist der Rechtsakt zur Cybersicherheit (CSA) in Kraft. Nun trifft die EU-Kommission mit Bezug auf Artikel 48 (2) die Vorbereitungen für die Schaffung eines einheitlichen, europäischen Zertifizierungsverfahrens für Cloud-Service-Provider unter Zugrundelegung bestehender Standards und bereits existierender Verfahren.

Unter Berücksichtigung der von der Cloud Service Provider Certification Working Group (CSPCERT WG) der European Union Agency for Cybersecurity (ENISA) bereitgestellten „Recommendations for the implementation of the CSP Certification scheme“ soll nun in einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe der EU-Kommission die konkrete Umsetzung für die Schaffung verbindlicher Anforderungen an die Zertifizierung von Cloud-Service-Providern erarbeitet werden. Das Bewerbungsverfahren für die Teilnahme in dieser Ad-hoc-Arbeitsgruppe ist am 2. Dezember 2019 gestartet worden.

 [Zur Ad-hoc-Arbeitsgruppe](#)

### 16. EUROPOL-BERICHT ZUR ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT IM INTERNET

In dem am 9. Oktober 2019 durch Europol veröffentlichten Bericht „Internet organized crime assessment“ wird Phishing zu 70 Prozent als Ursache Nr. 1 für Cybercrime gesehen. Hier spielt das sogenannte „IBAN (spear) phishing“ eine wesentliche Rolle, bei dem Kriminelle über das Herausarbeiten von Prozessen und des Zusammenspiels von Prozessbeteiligten konkrete Angriffsziele definieren, um vereinfacht an Daten über Social Engineering zu kommen.

Ausgehend von dem mangelnden Bewusstsein für die „Schwachstelle Mensch“ hinsichtlich potentieller Gefahren im Zusammenhang mit Cyberkriminalität weist Europol auf die Notwendigkeit hin, das Bewusstsein verstärkt auf die Besonderheiten von Cyberkriminalität zu lenken. Ein Twitter-Account wurde unter #becareful eingerichtet.

 [Zu Europol](#)

### 17. BUNDESBANK: ABSCHLUSS DER UMSTELLUNG AUF NEUE BANKNOTEN

Seit dem 28. Mai 2019 hatte die Deutsche Bundesbank mit der Ausgabe der 100- und 200-Euro-Banknoten der neuen ES2-Serie begonnen. Inzwischen ist auch die Anpassung der Geldautomaten für die Verarbeitung der neuen Banknoten weitestgehend abgeschlossen.

Die neuen Banknoten haben veränderte Abmessungen, die zu hohem Umstellungsaufwand geführt hatten. In enger Abstimmung zwischen Kreditwirtschaft, Bundesbank und Automatenherstellern konnte dennoch die Bereitstellung von Bargeld an Geldautomaten sichergestellt werden.

Damit ist die am 2. Mai 2013 mit der 5-Euro-Banknote begonnene Ausgabe von Banknoten der neuen Europa-Serie (ES2) abgeschlossen. Die Bundesbank hatte die Ausgabe der 500-Euro-Banknoten bereits zum 26. April 2019 eingestellt. Eine Anpassung an eine ES2-Version der 500-Euro-Banknote ist nicht erfolgt.



## VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

### Über VÖB Zahlungsverkehr

Mit VÖB Zahlungsverkehr informieren wir über ausgewählte Schwerpunkte im Zahlungsverkehr auf nationaler und europäischer Ebene.

### Sie wollen VÖB Zahlungsverkehr abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an [presse@voeb.de](mailto:presse@voeb.de). Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB Zahlungsverkehr“ an.

Alle VÖB-Newsletter können Sie auch online unter [www.voeb.de/de/publikationen/newsletter](http://www.voeb.de/de/publikationen/newsletter) anschauen, bestellen und abbestellen.

### Weitere Newsletter des VÖB:

- VÖB Aktuell
- VÖB Digital
- VÖB Wirtschaftsampel
- VÖB Aktienmarktprognose
- VÖB Kapitalmarktprognose

### IMPRESSUM

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB  
Lennéstraße 11, 10785 Berlin  
Telefon: +49 30 8192 166  
E-Mail: [presse@voeb.de](mailto:presse@voeb.de) | Internet: [www.voeb.de](http://www.voeb.de)  
Redaktion: Sandra Malter  
Redaktionsschluss: 6. Dezember 2019  
Registernummer im Transparenz-Register der EU: 0767788931-41